

in der Fassung der Ausfertigung vom 30.07.2009

veröffentlicht im „Amtsblatt Stadt Döbeln“ am 13.08.09 – in Kraft getreten am 14.08.2009

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 326/36/2009 der 36. Sitzung des Stadtrates vom 18.06.2009 wird folgende Rechtsverordnung ausgefertigt:

Rechtsverordnung über die regelmäßige Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Döbeln

Auf der Grundlage des § 7 Abs 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 16. März 2007 geändert durch das Gesetz vom 17. April 2008 wird durch Beschluss des Stadtrates verordnet :

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Döbeln

§ 2

Beschränkungen

Die regelmäßige Öffnung gilt nur für Verkaufsstellen, die ausschließlich oder im erheblichen Umfang Zeitungen, Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frische Milch und Milchprodukte zum Verkauf anbieten.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.

§ 4

Öffnungstage

Die Öffnungszeiten gelten an allen Sonn- und Feiertagen außer am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Pfingstmontag, Tag der deutschen Einheit, Reformationstag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. An den genannten Feiertagen sind die in § 2 der Verordnung genannten Verkaufsstellen ganztägig geschlossen zu halten.

§ 5

Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.